

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Satzung über die Verwendung des Wappens und der Fahne der Stadt Freilassing



ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Satzung
über die Verwendung des Wappens und der Fahne
der Stadt Freilassing**

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Satzung über die Verwendung des Wappens und der Fahne der Stadt Freilassing

Die Stadt Freilassing erlässt aufgrund Art. 4, Art. 23 und Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes folgende Satzung:

§ 1

Stadtwappen und Stadtfahne

Die Stadt Freilassing führt das Wappen seit der Verleihung vom 7. April 1936 und die Stadtfahne nach Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium des Innern zur Stadterhebung am 04.09.1954.

§ 2

Darstellung des Stadtwappens

- (1) Die Stadt Freilassing führt ein Stadtwappen mit folgender heraldischer Beschreibung:
In rotem Feld, ein weißes springendes Pferd, über einem goldenen Salzfass, auf grünem Boden.
- (2) Bei Schwarz-Weiß-Darstellung sind die Konturen schwarz und die ausfüllenden Flächen weiß.

§ 3

Darstellung der Stadtfahne

Die Stadt Freilassing führt eine Stadtfahne mit folgender Beschreibung: längsgestreift von Grün, Weiß, Rot. Dem mittleren Streifen kann das farbige Stadtwappen aufgelegt werden.

§ 4

Verwendung des Wappens und der Fahne durch Dritte

- (1) Jede Verwendung des Wappens oder der Fahne durch Dritte bedarf der Genehmigung durch die Stadt. Ausgenommen ist hiervon die Wiedergabe des Stadtwappens in Veröffentlichungen wissenschaftlicher Art.
Soweit die Fahne von der Stadt Freilassing zur Verfügung gestellt wird, gilt die Genehmigung nach Satz 1 als erteilt. Die Genehmigung kann schriftlich, per E-Mail oder per Fax beantragt werden.
 - (2) Die Genehmigung wird widerruflich und grundsätzlich befristet erteilt.
 - (3) Sie kann mit Auflagen, insbesondere über die Art und Form der Verwendung, versehen werden.
 - (4) Die Genehmigung wird nur für heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellungen erteilt.
 - (5) Über die Genehmigung nach Abs. 1 Satz 1 entscheidet die Stadt Freilassing innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten
-

Satzung über die Verwendung des Wappens und der Fahne der Stadt Freilassing

entsprechend. Hat die Stadt Freilassing nicht innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.

- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 Satz 1 kann über die einheitliche Stelle abgewickelt werden.

§ 5

Verwendung in Warenzeichen oder zur Kennzeichnung von Firmen und Vereinen

- (1) In Warenzeichen und zur sonstigen Firmen- oder Vereinsbezeichnung darf das Stadtwappen oder die Stadtfahne nur so verwendet werden, dass jeder Anschein eines amtlichen Charakters vermieden wird.
- (2) Die Genehmigung soll nur solchen Firmen und Vereinen erteilt werden, die ihren Sitz in der Stadt haben oder in besonderer Beziehung zu ihr stehen und die gewährleisten, dass die Verwendung des Stadtwappens das Ansehen der Stadt nicht gefährdet oder schädigt.
- (3) Die Genehmigung wird bis zu einer Höchstdauer von zehn Jahren erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Gestattung verlangt.

§ 6

Verwendung für parteipolitische Zwecke

- (1) Die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens oder der Stadtfahne kann politischen Parteien oder Wählergruppen unter Beachtung des Gleichheitssatzes erteilt werden.
- (2) Es ist sicherzustellen, dass die politischen Parteien oder Wählergruppen durch die Art der Verwendung nicht den Eindruck erwecken, funktionell oder institutionell mit Trägern hoheitlicher Gewalt verbunden zu sein.

§ 7

Verwendung zu Schmuckzwecken

- (1) Bei der Verwendung des Stadtwappens oder der Stadtfahne zu Schmuckzwecken sind die Herstellung, die Anbringung und der Vertrieb genehmigungspflichtig.
- (2) Es dürfen nur solche Gegenstände mit dem Stadtwappen oder der Stadtfahne geschmückt werden, die dafür geeignet sind. Z. B. Druckwerke, Medaillen, Geschenk- und Andenkensgegenstände, Kunst- und kunstgewerbliche Gegenstände und sonstige gewerbliche Erzeugnisse sind im Antrag auf Erteilung der Genehmigung näher zu bezeichnen. Auf Verlangen ist der Stadt ein Muster vorzulegen und kostenlos zu überlassen.
- (3) Die Genehmigung wird bis zu einer Höchstdauer von fünf Jahren erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Dauer der Genehmigung erfordert.
-

Satzung über die Verwendung des Wappens und der Fahne der Stadt Freilassing

§ 8

Widerruf der Genehmigung

- (1) Die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens und der Fahne durch Dritte ist zu widerrufen, wenn
- a) die durch die Genehmigung erteilte Befugnis überschritten oder die Auflagen nicht erfüllt werden,
 - b) die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind oder
 - c) die Gebühr nach § 9 nicht entrichtet wird.

§ 9

Gebühr

- (1) Für die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens oder der Stadtfahne wird eine Gebühr nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Freilassing in der jeweiligen Fassung erhoben.
- (2) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antragsteller die Hoheitszeichen aus ideellen Gründen ohne geschäftlichen Vorteil verwendet und für die Stadt ein Interesse an dieser Verwendung besteht. Ein solches Interesse ist insbesondere dann gegeben, wenn der geschmückte Gegenstand oder der Anlass, der zur Verwendung des Stadtwappens führt, überwiegend dem Ansehen der Stadt dient.

§ 9 a

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € (zweitausendfünfhundert Euro) belegt werden, wer entgegen § 4 Abs. 1 das Wappen oder die Fahne ohne Genehmigung durch die Stadt Freilassing verwendet.

§ 10

Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Für die Beantragung der Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens oder der Stadtfahne, sowie zur Gebührenerhebung ist es erforderlich, dass der Antragsteller folgende personenbezogene Daten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Abwicklung erteilt:

- a) Vor- und Nachname des Antragsstellers, Name des antragstellenden Vereins oder der antragstellenden Organisation;
- Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail, etc.) des Antragsstellers.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Satzung über die Verwendung des Wappens und der Fahne der Stadt Freilassing

Freilassing, den 26.05.2003
Stadt Freilassing

gez.

Josef Flatscher
Erster Bürgermeister

Hinweis: In diese Satzung sind die Änderungssatzungen eingearbeitet (zuletzt geändert durch Satzung vom 10.12.2019).